

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**Informationsvorlage**

**Nr. 6-4522/21-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Jugendhilfeausschuss

02.06.2021

**Betr.:** Aufgaben des Unterausschuss-Jugendhilfeplanung

Luckenwalde, 17.05.2021

Wehlan

## Sachverhalt:

Zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gibt es unterschiedliche Auffassungen zu den Aufgaben des Unterausschusses Jugendhilfeplanung.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gehen im Wesentlichen davon aus, dass alle relevanten Angelegenheiten, die im Jugendhilfeausschuss beschlossen werden sollen, im Unterausschuss Jugendhilfeplanung vorberaten werden sollen. Man beruft sich dabei auf einen früheren entsprechenden Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Die Verwaltung des Jugendamtes geht davon aus, dass im Unterausschuss Jugendhilfeplanung nur die Aufgaben der Jugendhilfeplanung bearbeitet werden. Sie beruft sich auf die dafür zu beachtende gesetzliche Grundlage im AG KJHG Brandenburg und auf die Ausführungen in den Protokollen der Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und des Jugendhilfeausschusses.

Es liegen folgende Aussagen in den entsprechenden Dokumenten vor:

§ 7 AGKJHG Brandenburg:

### § 7 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuß bildet einen ständigen Unterausschuß für die Jugendhilfeplanung.

(2) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Unterausschüsse gebildet werden.

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass bei weiterem Bedarf – also Bedarfe außer der Belange der Jugendhilfeplanung – (zusätzlich) Unterausschüsse gebildet werden können und damit eben nicht der weitere Bedarf im Unterausschuss Jugendhilfeplanung behandelt werden soll.

Nach Auffassung der Verwaltung könnte somit auch kein anders lautender Beschluss des Jugendhilfeausschusses gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist auch nicht – entgegen der Auffassung der Jugendhilfeausschussvorsitzenden - gefasst worden.

Das Thema wurde im Jahr 2017 im Jugendhilfeausschuss (JHA) und im Unterausschuss Jugendhilfeplanung (UA JHA) ausweislich der Niederschriften der Sitzungen vom 04.07.2017 (UA JHA) und 12.07.2017, 27.09.2017 und 22.11.2017 (JHA) besprochen, jedoch wurden keine Beschlüsse gefasst.

In Folge der Diskussion wurde eine rechtliche Klärung der Aufgaben und Kompetenzen des UA JHA gewünscht.

In der Sitzung des JHA am 27.09.2017 wurde das Ergebnis der rechtlichen Prüfung durch das Rechtsamt bekanntgegeben.

Demnach ist im Wesentlichen der UA JHA nur für die Belange der Jugendhilfeplanung (die mit mehreren Anstrichen erklärt wurden) zuständig.

Im JHA am 22.11.2017 unterrichtete die damalige Vorsitzende des JHA, dass es ein konstruktives Gespräch zwischen den Vorsitzenden des JHA, des UA JHA und der Verwaltung zum weiteren Vorgehen im UA JHA gegeben hat und im Ergebnis das Verfahren nicht geändert wird.

Somit sollten Themen, bei dem der JHA ausdrücklich eine Vorberatung empfahl - auch über die eigentliche Planung hinaus - im UA JH beraten werden können. In der Folge führte das zu einer Schärfung der Themenzuordnung, die jedoch nicht durchgängig beibehalten wurde.

Deshalb soll sich der Unterausschuss grundsätzlich an seinen gesetzlich definierten Aufgaben orientieren.